

Handreichung:

Einbürgerung von Schutzberechtigten



Eine Veröffentlichung im Rahmen des Projekts „Aktiv für Flüchtlinge 2021“

Gefördert von:



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN



UNO

Flüchtlingshilfe

Einleitung

Personen mit bestimmten Aufenthaltserlaubnissen oder mit einer Niederlassungserlaubnis können sich unter bestimmten Voraussetzungen einbürgern lassen und erhalten dann einen deutschen Pass. Für bestimmte Personengruppen, zum Beispiel anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte, gibt es Erleichterungen bei der Einbürgerung. Mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gehen umfassende Rechte einher (zum Beispiel Freizügigkeit in der EU, Wahlrecht und ein möglicher konsularischer Schutz im Ausland).

Die Regelungen zur Einbürgerung sind im Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) festgehalten. Daneben gibt es die Anwendungshinweise zum Staatsangehörigkeitsgesetz des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg. Diese dienen der Klarstellung, der Steuerung und der einheitlichen Handhabung des Gesetzes in der Praxis, ihnen kommt jedoch keine automatische Außenwirkung zu. Darüber hinaus hat der Bund 2015 Vorläufige Anwendungshinweise zum Staatsangehörigkeitsgesetz für die Länder erlassen, die jedoch an vielen Stellen nicht mehr der aktuellen gesetzlichen Regelungen entsprechen und dringend überarbeitet werden müssten.

Vorrang hat der Anspruch auf Einbürgerung (§ 10 StAG). Bei Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 10 StAG wird geprüft, ob eine Ermessenseinbürgerung (§ 8 StAG) in Betracht kommt. Diese Broschüre zeigt auf, welche Voraussetzungen für die Einbürgerung jeweils erfüllt sein müssen. Dabei wird insbesondere auf die Situation von Schutzberechtigten, also Personen, die über das Asylverfahren eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, eingegangen. Am Rande

spielen auch andere Konstellationen, zum Beispiel Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland oder Einbürgerung für Personen mit familiären Aufenthaltstiteln, eine Rolle.

Für eine Erstberatung per E-Mail oder Telefon zu diesem Thema können Sie sich an den Flüchtlingsrat Baden-Württemberg wenden. Für eine tiefergehende Beratung und Begleitung wenden Sie sich bitte an eine Migrationsberatungsstelle oder einen spezialisierten Rechtsanwalt oder eine spezialisierte Rechtsanwältin in Ihrer Nähe.

- [BAMF, 2021: Migrationsberatung NAvI](#)
- [BMI, 2015: Vorläufige Anwendungshinweise zum Staatsangehörigkeitsgesetz](#)
- [IM BW, 2020: Anwendungshinweise zum Staatsangehörigkeitsgesetz](#)

1. Anspruchseinbürgerung

Um einen Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 StAG zu haben, müssen einige Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Folgenden dargestellt.

1.1 Aufenthaltsdauer

In der Regel wird gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 StAG ein achtjähriger rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland vorausgesetzt. Gemäß § 55 Abs. 3 AsylG werden die Zeiten des erfolgreich abgeschlossenen Asylverfahrens bei Asylberechtigten, Personen mit Flüchtlingseigenschaft und subsidiärem Schutz im Einbürgerungsverfahren angerechnet. Berücksichtigt wird hierbei die Zeit ab Ausstellung des Ankunftsnachweises, da ab diesem Zeitpunkt der Aufenthalt als gestattet gilt (§ 55 Absatz 1 StAG). Für bis einschließlich 2016 eingereiste Personen gelten gegebenenfalls Übergangsregelungen (§ 87c AsylG). Da das Innenministerium BW deren Anwendbarkeit in Einbürgerungsverfahren allerdings bestreitet, wird diese Frage gegebenenfalls vor den Verwaltungsgerichten geklärt werden müssen. Auch Duldungszeiten eines erfolgreich abgeschlossenen Asylfolgeverfahrens werden ab Stellung des Asylfolgeantrags berücksichtigt. Sonstige Duldungszeiten werden dagegen nicht angerechnet, weil Personen mit Duldung ausreisepflichtig bleiben, ihr Aufenthalt also nicht rechtmäßig ist.

Es muss sich um einen ununterbrochenen Aufenthalt handeln, wobei Auslandsaufenthalte gemäß § 12b StAG bis zu sechs Monaten grundsätzlich unschädlich sind. Längere Unterbrechungen können gegebenenfalls auch außer Betracht bleiben, wenn sie von der Ausländerbehörde genehmigt wurden.

Bei erfolgreicher Teilnahme am Integrationskurs wird die Frist auf sieben Jahre verkürzt. Erfolgreich ist die Teilnahme gemäß § 17 Absatz 3 Integrationskursverordnung dann, wenn das Sprachniveau B1 erreicht und der Test „Leben in Deutschland“ bestanden wurde. Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen kann die Frist auf bis zu sechs Jahre verkürzt werden. Das Gesetz führt hier neben Sprachkenntnissen ab B2 seit 20.8.2021 auch explizit besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen sowie bürgerschaftliches Engagement auf. Dabei genügt es für die Fristverkürzung, wenn nur eine der genannten Integrationsleistungen erfüllt wird. Aus der Formulierung „insbesondere“ ergibt sich außerdem, dass die Aufzählung der Integrationsleistungen, die zu einer Fristverkürzung führen können, nicht abschließend ist. Ob die Frist verkürzt wird, liegt im – sachgerecht auszuübenden – Ermessen der Behörde. Straftaten stehen der Annahme besonderer Integrationsleistungen grundsätzlich entgegen. Dem Antrag sollte eine gute einzelfallbezogene Argumentation beigefügt werden.

1.2 Antragstellende Person

Einen Antrag auf Einbürgerung können Menschen ab 16 Jahre selbst stellen, solange sie nicht, zum Beispiel aufgrund einer geistigen Behinderung, geschäftsunfähig sind oder unter gesetzlicher Betreuung stehen (§ 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 1 StAG). Bei unter Betreuung stehenden Erwachsenen müssen die gesetzlichen Betreuer und Betreuerinnen den Antrag stellen. Für die Antragstellung bei minderjährigen Kindern sind die gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen, also in der Regel die Eltern, verantwortlich.

1.3 Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit

Eine Einbürgerungsvoraussetzung ist auch die Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit. Diese Voraussetzung wurde 2019 ausdrücklich im Staatsangehörigkeitsgesetz verankert und geht zurück auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) von 2011 (Aktenzeichen 5 C 27/10). Das Erfordernis der Identitätsklärung wird damit begründet, dass die Identitätsprüfung eine Voraussetzung für die im Einbürgerungsverfahren notwendige Sicherheitsüberprüfung ist. Zudem sind laut BVerwG die Personalien, unter denen die Person im Ausland registriert ist, zu erheben, um zu verhindern, dass eine Person unter mehreren Identitäten auftritt. In der Folge verneint das BVerwG die Frage, ob vorangegangene ausländerrechtliche Identitätsklärungen (zum Beispiel im Kontext der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis) eine Bindungswirkung für das Einbürgerungsverfahren haben. Auch ein Reiseausweis für Flüchtlinge – so das BVerwG weiter – klärt in der Regel nicht die Identität, insbesondere wenn dieser den Vermerk enthält, dass die Personalien auf eigenen Angaben beruhen. Diese Argumentation lässt sich auch auf Reiseausweise für Ausländer übertragen.

Auf welche Weise Identität und Staatsangehörigkeit geklärt werden können, hat das BVerwG in einem Urteil vom 23.9.2020 (Aktenzeichen 1 C 36/19) entschieden. Das Gericht stellt darin zunächst fest, dass die Anforderungen an die Identitätsklärung so ausgestaltet werden müssen, dass auch Einbürgerungsbewerber und -bewerberinnen, die sich in Beweisnot befinden, diese erfüllen können. Als Beispiele für solche Beweisnöte sind ein defizitäres Urkundenwesen im Herkunftsstaat, fehlende Mitwirkung der Behörden der Herkunftsländer, die nicht von der antragstellenden Person zu vertreten ist, sowie drohende

Repressalien für Angehörige schutzberechtigter Menschen genannt. Zudem – so das BVerwG weiter – haben Einbürgerungsbewerber und -bewerberinnen, die sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten werden, ein grundrechtlich geschütztes Recht, eine Klärung ihrer Identität bewirken zu können.

Vor diesem Hintergrund sieht das BVerwG eine gestufte Prüfung der Identität vor: Auf der ersten Stufe darf die Einbürgerungsbehörde „in der Regel“ zunächst die Vorlage eines Passes des Herkunftslandes, „hilfsweise“ einen anerkannten Passersatz oder ein amtliches Dokument mit Lichtbild (zum Beispiel eine Identitätskarte) verlangen. Bemerkenswert ist, dass das BVerwG nicht auf die Gültigkeit des Passes abstellt, die Identität also auch durch einen abgelaufenen Pass geklärt werden kann, soweit keine sonstigen Zweifel an der Identität bestehen. Gibt es keine solchen Unterlagen und ist deren Beschaffung objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, können auf der nächsten Stufe auch andere geeignete amtliche Urkunden mit oder ohne Lichtbild herangezogen werden, bei deren Ausstellung die Verbindung zwischen Person und Name überprüft worden ist (zum Beispiel Geburtsurkunde oder Wehrpass). Gibt es auch keine solchen Unterlagen und ist deren Beschaffung nicht möglich oder zumutbar, können auch sonstige Beweismittel, zum Beispiel Aussagen von Zeuginnen und Zeugen, deren Identität geklärt ist, oder nicht amtliche und nicht biometrische Dokumente (zum Beispiel Schulzeugnisse, Taufbescheinigungen), herangezogen werden. Kann auf diesem Weg die Identität ebenfalls nicht geklärt werden, kann im Einzelfall ausnahmsweise auch allein das schlüssige und widerspruchsfreie Vorbringen der die Einbürgerung begehrende Person ausreichen. In seltenen Ausnahmefällen

kann folglich eine Einbürgerung auch ohne amtliche Dokumente möglich sein. Die Darlegungsanforderungen der Identitätsklärung im Einbürgerungsverfahren dürften somit ähnlich hoch, wenn nicht gar höher, als im Aufenthaltsrecht sein.

Im Fall, auf den sich das BVerwG-Urteil bezieht, wurde der Rechtsstreit zur weiteren Aufklärung der Identität an das Verwaltungsgericht zurückgewiesen. Das BVerwG ist aufgrund der widersprüchlichen Aussagen der Klägerin der Auffassung, dass weitere Recherchen erforderlich sind. Die Klägerin, eine Tibeterin, die als Kind in ein Nonnenkloster aufgenommen wurde und zusichert, ihre wahre Identität nicht zu kennen, äußerte in der mündlichen Verhandlung, dass eine Klosternonne ihr mitgeteilt habe, dass ihre Eltern wegen politischer Betätigung inhaftiert worden seien und sie nicht wisse, wo sich diese aufhielten.

Antragsteller und Antragstellerinnen haben eine Mitwirkungspflicht bei der Identitätsklärung (§ 37 Absatz 1 Satz 1 StAG in Verbindung mit § 82 AufenthG). Subsidiär Schutzberechtigten und Personen mit einem nationalen Abschiebungsverbot ist es (ausländerrechtlich) in der Regel zumutbar, sich zwecks Beschaffung von Dokumenten an die Behörden ihres Herkunftslandes zu wenden. Asylberechtigten und Personen mit Flüchtlingseigenschaft kann auf jeden Fall zugemutet werden, sich an Angehörige, Bekannte oder einen Vertrauensanwalt bzw. eine Vertrauensanwältin im Herkunftsland zu wenden. Die Handlungsempfehlungen des BMI zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren vom Juni 2019 gehen darüber hinaus davon aus, dass auch für Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge das Aufsuchen der Auslandsvertretung durch die Person oder ihren Rechtsbeistand grundsätzlich zumutbar und möglich ist. Gerade bei im Asylverfahren festgestellter

staatlicher Verfolgung kann der Gang zur Vertretung des Verfolgerstaates aber im Einzelfall unzumutbar sein. Diese Unzumutbarkeit muss einzelfallbezogen begründet werden. Gemäß den Handlungsempfehlungen des BMI können bei anerkannten Flüchtlingen in Bezug auf die Identitätsklärung Erleichterungen bei der Beweisführung greifen.

Entscheidet sich ein Einbürgerungsbewerber oder eine Einbürgerungsbewerberin, zum Zweck der Dokumentenbeschaffung die Botschaft des Herkunftslandes aufzusuchen, stellt die Person sich in jedem Fall nicht unter den Schutz dieses Staates, weshalb die Flüchtlingseigenschaft nicht erlischt und auch nicht widerrufen werden darf. Es handelt sich dabei um einen rein „technischen“ Kontakt, nicht um eine erneute Hinwendung zum Herkunftsland. Somit ändert sich durch das Aufsuchen der Botschaft nichts an der Schutzbedürftigkeit der Person, wie das BVerwG schon im Urteil von 1991 (Aktenzeichen 9 C 126/90) festgestellt hat.

1.4 Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen

Grundordnung Deutschlands und Loyalitätserklärung

Voraussetzung für die Einbürgerung ist ferner, dass sich die Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt und erklärt, dass sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in der Vergangenheit keine Organisationen unterstützt hat, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten oder anderweitige Belange der Bundesrepublik gefährden, zum Beispiel terroristische Handlungen (Loyalitätserklärung). Gemäß den ergänzten Vorläufigen Anwendungshinweisen des BMI von August 2021 müssen Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerber zudem erklä-

ren, dass sie keine Organisation unterstützt (haben), die eine antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Handlung zum Ziele hat.

Wenn man in der Vergangenheit verfassungsfeindliche Ziele verfolgte, sich aber glaubhaft davon distanziert hat, ist eine Einbürgerung auch möglich. Eine Distanzierung ist nur glaubhaft, wenn die Beweggründe für die Distanzierung preisgegeben werden. Vor der Einbürgerung erfolgt bei allen Personen ab 16 Jahren eine Sicherheitsabfrage bei den Verfassungsschutzbehörden (§ 37 Absatz 2 Satz 1 StAG), sodass etwaige verfassungsfeindliche Handlungen in der Vergangenheit den Behörden in der Regel bekannt sein dürften.

Im Rahmen der Antragstellung werden Einbürgerungsbe- werber und Einbürgerungsbewerberinnen schriftlich und mündlich von der Einbürgerungsbehörde zu diesen Anforderungen belehrt und gefragt, ob sie verfassungsfeindliche Handlungen vorgenommen haben. Spätestens vor der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde müssen Bekenntnis und Loyalitätserklärung unterschrieben und bei der Behörde eingereicht werden.

Kinder unter 16 Jahren sowie unter Betreuung stehende Er- wachsene müssen keine Bekenntnis- und Loyalitätserklärung abgeben (§ 10 Absatz 1 Satz 2 StAG).

1.5 Erforderlicher Aufenthaltsstatus

Voraussetzung für die Einbürgerung ist, dass man einen bestimmten Aufenthaltstitel besitzt. Bei Erfüllen der sonstigen Voraussetzungen besteht für Inhaber und Inhaberinnen einer Niederlassungserlaubnis oder eines Daueraufenthalts-EU (§ 9a AufenthG) ein Anspruch auf Einbürgerung. Dies gilt

auch für Personen mit bestimmten befristeten Aufenthaltserlaubnissen. Hierzu zählen Asylberechtigte, Personen mit Flüchtlingseigenschaft, aber auch Personen mit familiären Aufenthaltstiteln (zum Beispiel wegen Familiennachzug). Nicht möglich ist eine Anspruchseinbürgerung mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland) oder § 23a AufenthG (infolge eines Härtefallantrags). Auch die ebenfalls in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StAG aufgeführten Aufenthaltstitel nach §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 23 Absatz 1, 24, 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes reichen für eine Einbürgerung nach § 10 StAG nicht aus.

1.6 Lebensunterhaltssicherung

Um eingebürgert zu werden, muss man den Lebensunterhalt für sich und die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen sichern können, ohne Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder XII zu erhalten. Der Lebensunterhalt umfasst auch die Wohnkosten. Zum Ausschluss führen nur tatsächlich bezogene Leistungen. Werden zwar keine Leistungen bezogen, obwohl ein Anspruch besteht, trifft die Einbürgerungsbehörde eine Prognoseentscheidung über die künftige Unterhaltsfähigkeit.

Unschädlich ist die Inanspruchnahme von SGB II- oder SGB XII-Leistungen dann, wenn man die Hilfsbedürftigkeit nicht selbst zu vertreten hat. Dies ist laut Anwendungshinweisen des Innenministeriums BW dann der Fall, wenn man seinen Arbeitsplatz aufgrund von Krankheit oder betriebs- oder konjunkturbedingt verloren hat. Auch aufgrund der persönlichen Situation (zum Beispiel Betreuung kleiner Kinder) kann

sich ergeben, dass man den Leistungsbezug nicht selbst zu vertreten hat. Auch während des Schulbesuchs, einer Ausbildung oder eines Studiums bezogene SGB II-/SGB XII-Leistungen sind in der Regel kein Problem. Selbst zu vertreten hat man laut den Anwendungshinweisen des Innenministeriums BW die Hilfsbedürftigkeit dagegen, wenn man seinen Arbeitsplatz wegen eines Verstoßes gegen den Arbeitsvertrag verloren hat oder sich nicht um Arbeit bemüht.

Der Bezug anderer Leistungen, etwa von Arbeitslosengeld I, Wohngeld oder Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BaFÖG), ist generell unproblematisch.

Bezieht die antragstellende Person derzeit keine SGB II-/SGB XII-Leistungen, nimmt die Einbürgerungsbehörde eine Prognose vor, ob aufgrund der aktuellen Situation sowie der bisherigen Erwerbsbiografie davon auszugehen ist, dass der Lebensunterhalt auch weiterhin gesichert werden kann. Gemäß den Anwendungshinweisen des Innenministeriums BW fällt diese Prognoseentscheidung in jedem Fall positiv aus, wenn die Person in den letzten fünf Jahren den Lebensunterhalt ohne SGB II/SGB XII-Leistungen sichern konnte. Das bedeutet allerdings nicht, dass bei kürzeren Erwerbszeiten keine Einbürgerung möglich ist.

Bei Einbürgerungsbewerbern und Einbürgerungsbewerberinnen in fortgeschrittenem Lebensalter kann laut den Anwendungshinweisen des Innenministeriums BW auch die Frage der Altersvorsorge ausschlaggebend für die Prognoseentscheidung sein. Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg hat in einem Urteil von März 2009 (Aktenzeichen 13 S 2080/07) klargestellt, dass die Altersvorsorge nur dann Bestandteil des Lebensunterhalts ist, wenn sie auch bei deutschen Staatsangehörigen in einer vergleichbaren

Lebenslage und Erwerbssituation üblich und zumutbar ist. Bei jungen Menschen sind demnach die Anforderungen an die zu zahlenden Beiträge zur Altersvorsorge anders zu bewerten als bei Personen, bei denen demnächst der Rentenfall eintreten wird und folglich auch zu prüfen ist, ob der Lebensunterhalt mit Mitteln aus der Altersvorsorge bestritten werden kann. Bei Personen, die sich in einem mittleren Lebensalter befinden, gehört das Vorhandensein einer Altersvorsorge zwar regelmäßig zum Lebensunterhalt, es muss zum Zeitpunkt der Einbürgerung aber nicht feststehen, dass die Altersvorsorge zur Lebensunterhaltssicherung im Alter ausreichen wird. Angesichts der vielen möglichen Fallgestaltungen lässt sich somit keine allgemeine Regel formulieren, wann die Altersvorsorge als Bestandteil der Lebensunterhaltssicherung anzusehen ist. Vielmehr wird die Behörde im Hinblick auf Lebenssituation, Alter und Erwerbsbiografie der jeweiligen Person eine Einzelfallentscheidung treffen.

1.7 Aufgabe/Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit

Grundsätzlich ist die Aufgabe bzw. der Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit Voraussetzung für die Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit. Hierdurch soll vermieden werden, dass deutsche Staatsangehörige noch eine andere Staatsangehörigkeit haben, da angenommen wird, dass durch Mehrstaatigkeit Loyalitätskonflikte entstehen können. Mehrstaatigkeit wird jedoch hingenommen, wenn die Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Umständen aufgegeben werden kann.

Das ist gemäß § 12 StAG in folgenden Konstellationen der Fall:

- Bei Asylberechtigten und Personen mit Flüchtlingseigenschaft
- Wenn das Recht des Herkunftsstaates das Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit nicht vorsieht (zum Beispiel bei Argentinien und Brasilien)
- Wenn der Herkunftsstaat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit regelmäßig verweigert (zum Beispiel bei Afghanistan, Eritrea und Syrien)
- Wenn der Herkunftsstaat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit aus Gründen verweigert hat, die die Person nicht selbst zu vertreten hat oder wenn die Entlassung von unzumutbaren Bedingungen (zum Beispiel Gebühren, die ein durchschnittliches Bruttomonatseinkommen überschreiten) abhängig gemacht wird oder über den Antrag nicht in angemessener Zeit (in der Regel ab zwei Jahren Verfahrensdauer) entschieden wurde
- Bei Personen über 60 Jahren, wenn die Entlassung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt (zum Beispiel wenn altersbedingt gesundheitlich stark eingeschränkte Personen persönlich in der Botschaft vorsprechen müssten, um ihre Staatsangehörigkeit aufzugeben)
- Wenn der Person bei Aufgabe der Staatsangehörigkeit erhebliche wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Nachteile (zum Beispiel erheblicher Verlust von Rentenansprüchen oder wesentliche Einschränkungen des Erbrechts) entstehen würden.

Bei als staatenlos anerkannten Personen kann keine Staatsangehörigkeit aufgegeben werden. Folglich erübrigt sich in diesen Fällen die Aufgabe der Staatsangehörigkeit. Als staatenlos gelten allerdings nur Personen, die einen Reiseausweis für Staatenlose haben. Es reicht nicht aus, dass in den Aufenthaltsdokumenten die Staatsangehörigkeit als „ungeklärt“ bezeichnet wird.

1.8 Berücksichtigung von Straftaten

Um eingebürgert zu werden, darf man nicht wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt worden sein. Einzelheiten finden sich in § 12a StAG. Bei laufenden Strafverfahren wird die Entscheidung über den Einbürgerungsantrag bis zur Entscheidung des Gerichts oder bis zur Einstellung des Verfahrens zurückgestellt (§ 12a Absatz 3 StAG).

Freiheitsstrafen bis zu drei Monate sind dann unschädlich, wenn sie zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen wurden. Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen sind ebenfalls unproblematisch. Auch Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel bei Jugendlichen bleiben außer Betracht, lediglich die Jugendstrafe dürfte in der Regel einbürgerungsschädlich sein, da bei Jugendstrafen das Mindeststrafmaß erst bei sechs Monaten beginnt.

Seit 20.8.2021 sind sämtliche Verurteilungen zu einer Freiheits-, Geld- oder Jugendstrafe wegen einer rechtswidrigen antisemitischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Tat im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches unabhängig vom Strafmaß einbürgerungsschädlich. Ein solcher Beweggrund muss im Urteil

des Gerichts explizit festgehalten worden sein (§ 12a Absatz 1 Satz 2 StAG).

Mehrere Verurteilungen werden zwingend zusammengenommen. Überschreiten die Straftaten geringfügig die Bagatellgrenze, wird im Einzelfall entschieden, ob die Strafe außer Betracht bleibt, hier spielen dann Faktoren wie Sozialprognose und Lebensunterhaltssicherung eine Rolle. Ausländische Verurteilungen werden unter bestimmten Umständen ebenfalls berücksichtigt.

Verurteilungen, die bereits aus dem Bundeszentralregister getilgt worden sind oder getilgt werden müssen, hindern eine Einbürgerung nicht mehr. Die Tilgungsfristen finden sich in § 46 des Bundeszentralregistergesetzes.

1.9 B1-Sprachkenntnisse

Für die Einbürgerung sind Sprachkenntnisse auf B1-Niveau gemäß dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nötig. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn die Person eine B1-Sprachprüfung bei einem zertifizierten Sprachkursträger (zum Beispiel im Rahmen des Integrationskurses) bestanden hat. In der Sprachprüfung werden unterschiedliche Kompetenzen geprüft. Damit B1 als erfüllt gilt, müssen B1-Sprachkenntnisse im Prüfungsteil „Sprechen“ sowie mindestens in einem der anderen beiden Prüfungsteile – „Hören und Lesen“ beziehungsweise „Schreiben“ – erreicht sein (§ 10 Absatz 1 Integrationskurstestverordnung). Diese allgemeine Regelung gilt nach der Gesetzesänderung vom 20.8.2021 nun auch für die Einbürgerung.

Gemäß den Anwendungshinweisen des Innenministeriums BW gelten B1-Sprachkenntnisse auch in folgenden Konstellationen als nachgewiesen:

- Bei vierjährigem erfolgreichem Besuch einer deutschsprachigen Schule (inklusive Versetzung in die nächsthöhere Klasse)
- Bei Vorliegen eines deutschen Hauptschulabschlusses oder eines mindestens gleichwertigen deutschen Schulabschlusses
- Bei Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule
- Bei Vorliegen eines Studienabschlusses an einer deutschen (Fach-)Hochschule
- Bei Vorliegen eines erfolgreichen Abschlusses einer deutschen Berufsausbildung

Wenn die antragstellende Person offensichtlich die geforderten Sprachkenntnisse erfüllt und diese Überzeugung in einem persönlichen Gespräch bei der Einbürgerungsbehörde gewonnen wurde, kann auf einen Sprachtest verzichtet werden.

Eine Ausnahme von den B1-Sprachkenntnissen wird gemacht, wenn diese wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erworben werden können. Hierbei muss allerdings der Bezug zwischen der Krankheit oder Behinderung und der Unfähigkeit, das geforderte Sprachniveau zu erreichen, deutlich gemacht werden. Wenn dieser nicht offensichtlich ist, muss ein fachärztliches Attest vorgelegt werden. Nicht als Behinderung oder Krankheit anerkannt ist Analphabetismus. Legasthenie

hingegen ist in den Anwendungshinweisen des BMI explizit als krankheitsbedingter Ausnahmegrund genannt. Auch bei hohem Alter kann eine Ausnahme von den geforderten Sprachkenntnissen gemacht werden, wobei hier laut den Anwendungshinweisen des Innenministeriums BW eine Einzelfallprüfung erfolgt.

Bei Kindern unter 16 Jahren ist kein Nachweis von B1-Kenntnissen erforderlich. Stattdessen wird eine altersgemäße Sprachentwicklung erwartet.

1.10 Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Die einzubürgernde Person muss Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland nachweisen. Diese Kenntnisse gelten als erfüllt, wenn der Einbürgerungstest bestanden oder mindestens ein Hauptschulabschluss in Deutschland erlangt wurde. Gemäß den Anwendungshinweisen des Innenministeriums BW gelten die staatsbürgerlichen Kenntnisse auch bei Abschluss eines Studiums an einer deutschen (Fach-)Hochschule, in dem die entsprechenden Kenntnisse erworben werden (zum Beispiel Politikwissenschaften), als erfüllt.

Beim Einbürgerungstest handelt es sich um einen Test, der in Inhalt und Umfang dem Test „Leben in Deutschland“ entspricht, der Bestandteil des Integrationskurses ist. Es werden 33 Fragen gestellt, von denen drei bundeslandspezifisch sind. Der Test „Leben in Deutschland“ gilt mit 15 Punkten als bestanden, wohingegen für die Einbürgerung 17 Punkte (im Einbürgerungstest oder im Test „Leben in Deutschland“) vorliegen müssen.

- BAMF, 2021: [Einbürgerungstest Fragenkatalog](#)

Kinder unter 16 Jahren sowie unter Betreuung stehende Erwachsene sind von dieser Anforderung ausgenommen (§ 10 Absatz 1 Satz 2 StAG). Dasselbe gilt, wenn die Voraussetzung nachweislich wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erbracht werden kann (siehe oben unter B1-Sprachkenntnisse).

1.11 Gewährleistung der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse

Seit 9.8.2019 muss für eine Einbürgerung außerdem die Einordnung der antragstellenden Person in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet sein. Insbesondere soll diese nicht als gegeben angesehen werden, wenn eine Person mit mehreren Ehepartnern bzw. Ehepartnerinnen verheiratet ist.

Laut Gesetzesbegründung soll diese Anforderung sicherstellen, dass die Antragstellenden nicht nur formal über staatsbürgerliche Kenntnisse verfügen, sondern dass sie die Grundsätze des Zusammenlebens in Deutschland sowie die geltende Werteordnung auch tatsächlich akzeptieren. Diese Voraussetzung geht auf ein BVerwG-Urteil von 2018 (Aktenzeichen 1 C 15/17) zurück, das die Einehe als gesellschaftlich-kulturell sowie verfassungs- und strafrechtlich verankerten Grundsatz ansieht.

Die Gewährleistung der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse kann natürlich auch aus anderen Gründen verneint werden. Zuletzt hatte die Verweigerung des Handschlags mit einer Frau aus religiös-sexistischen Gründen die Ablehnung der Einbürgerung zur Folge (VGH BW, Urteil vom 20.8.2020, Aktenzeichen 12 S 629/19).

1.12 Miteinbürgerung von Ehegatte bzw. Ehegattin und minderjährigen Kindern

Der Ehegatte bzw. die Ehegattin und minderjährige Kinder können nach Ermessen der Einbürgerungsbehörde mit der antragstellenden Person eingebürgert werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Einbürgerung mit Ausnahme des achtjährigen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalts ebenfalls erfüllen. Bei Kindern unter 16 Jahren tritt an die Stelle von B1-Sprachkenntnissen der Nachweis einer altersgemäßen Sprachentwicklung.

In folgenden Konstellationen ist laut den Anwendungshinweisen des BMI das Ermessen bezüglich der Einbürgerungsentscheidung reduziert:

- Bei dem Ehegatten bzw. der Ehegattin, wenn er oder sie einen Aufenthalt von vier Jahren bei zweijähriger Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft nachweisen kann
- Bei einem minderjährigen Kind unter 16 Jahren, wenn die antragstellende Person für das Kind sorgeberechtigt ist und mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft lebt und das Kind schon drei Jahre (bzw. sein halbes Leben bei unter Sechsjährigen) in Deutschland lebt

Für die Miteinbürgerung von minderjährigen Kindern ab 16 Jahren ist in der Regel erforderlich, dass diese die Einbürgerungsvoraussetzungen selbst erfüllen.

2. Ermessenseinbürgerung

Auch eine Person, die die hohen Anforderungen von § 10 StAG nicht erfüllt, kann nach Ermessen eingebürgert werden, wenn – so die Anwendungshinweise des BMI – „im Einzelfall ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung festgestellt werden kann“. Für die Einbürgerung im Wege des Ermessens müssen die Voraussetzungen des § 8 StAG erfüllt sein. In der Praxis ist eine Einbürgerung nach § 8 StAG umso wahrscheinlicher je mehr der Voraussetzungen des § 10 StAG erfüllt sind.

Hier in Kürze die wesentlichen Voraussetzungen einer Ermessenseinbürgerung:

- Rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt (gemäß den Anwendungshinweisen des Landes Baden-Württemberg gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn ein in § 10 Absatz 1 Nummer 2 StAG erwähnter Aufenthaltstitel oder eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 23 Absatz 1 und 23a Absatz 1 AufenthG vorliegt, wenn diese aufgrund gruppenbezogener Regelungen aus humanitären Gründen zugesagt oder im Einzelfall (Härtefall) angeordnet worden sind; da diese Rechtsauffassung unserer Auffassung nach im Wortlaut keine ausreichende Stütze findet, ein rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt vielmehr auch bei Besitz etwa einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG bestehen kann, wird man die Streitfrage gegebenenfalls vor dem zuständigen Verwaltungsgericht klären lassen müssen)
- Aufenthaltsdauer in der Regel von acht Jahren (bei erfolgreich absolviertem Integrationskurs sind sieben, bei anerkannten Flüchtlingen und staatenlosen Personen

sechs Jahre, bei besonderem öffentlichem Interesse (zum Beispiel Spitzensportler und -sportlerinnen) bis zu drei Jahre ausreichend)

- Keine Verurteilung zu einer rechtswidrigen Straftat oberhalb der Bagatellgrenzen
- Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- Unterhaltsfähigkeit für sich sowie die unterhaltsberechtigten Angehörigen (maßgeblich ist hier, ob ein Anspruch auf SGB II-/SGB XII-Leistungen besteht; analog zu § 10 StAG wird auch hier eine Prognose bezüglich der zukünftigen Lebensunterhaltssicherung vorgenommen)
- Eigene Wohnung oder sonstiges Unterkommen zum ständigen Aufenthalt zu Wohnzwecken (es ist allerdings zweifelhaft, ob ein Zimmer in einer Anschlussunterkunft hierfür ausreicht)
- Sprachkenntnisse auf B1-Niveau
- Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Rechtsordnung
- Aufgabe/Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit, wenn Mehrstaatigkeit nicht hingenommen wird

Für die Miteinbürgerung von Ehepartner bzw. Ehepartnerin und minderjährigem Kind gelten dieselben Regelungen wie für die Anspruchseinbürgerung.

3. Einbürgerungsverfahren

Der Antrag auf Einbürgerung wird bei der Einbürgerungsbehörde des jeweiligen Wohnorts gestellt. Es empfiehlt sich, für den Antrag das Formular der Einbürgerungsbehörde zu benutzen. Grundsätzlich prüft die Behörde immer von sich aus, ob eine Einbürgerung gemäß § 10 oder § 8 StAG infrage kommt; man muss (und sollte) sich im Antrag nicht auf eine Rechtsgrundlage beschränken.

Wenn die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit Voraussetzung für die Einbürgerung ist, erhalten Einbürgerungsbewerber und Einbürgerungsbewerberinnen eine schriftliche Einbürgerungszusicherung, damit sie aus der ausländischen Staatsangehörigkeit entlassen werden können. Diese ist in der Regel zwei Jahre gültig.

Für den Fall, dass das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit erst nach der Einbürgerung oder nach dem Erreichen eines bestimmten Lebensalters zulässt, greift der am 20.8.2021 neu eingeführte § 10 Absatz 3a StAG. Dieser sieht vor, dass die Einbürgerung vorübergehend unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorgenommen und mit einer Auflage versehen wird. Danach wird die Person verpflichtet, die Handlungen, die zum Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit nötig sind, unverzüglich nach der Einbürgerung oder nach dem Erreichen des jeweiligen Lebensalters vorzunehmen.

Eine Einbürgerung kostet 255 €, im Falle miteingebürgerter minderjähriger Kinder ohne eigene Einkünfte belaufen sich die Kosten auf 51 € (§ 38 StAG). Bei Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags nach Beginn der sachlichen Bearbeitung

entstehen ebenfalls Gebühren. Eine Gebührenermäßigung ist in Einzelfällen möglich und liegt im Ermessen der jeweiligen Einbürgerungsbehörde.

Wird dem Antrag stattgegeben, wird gemäß § 16 StAG die Einbürgerungsurkunde ausgestellt. Vor der Aushändigung der Urkunde muss die einzubürgernde Person bei der Einbürgerungsbehörde mündlich das folgende Bekenntnis abgeben: „Ich erkläre feierlich, dass ich das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten und alles unterlassen werde, was ihr schaden könnte.“ Nach Aushändigung der Einbürgerungsurkunde können deutscher Pass und Personalausweis beantragt werden.

Wird der Antrag abgelehnt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Korrigiert die zuständige Behörde die Entscheidung im Widerspruchsverfahren nicht, ergeht ein Widerspruchsbescheid gegen den wiederum innerhalb eines Monats Verpflichtungsklage erhoben werden kann. Die Frist beträgt jeweils ein Jahr, wenn dem Bescheid keine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt wurde.

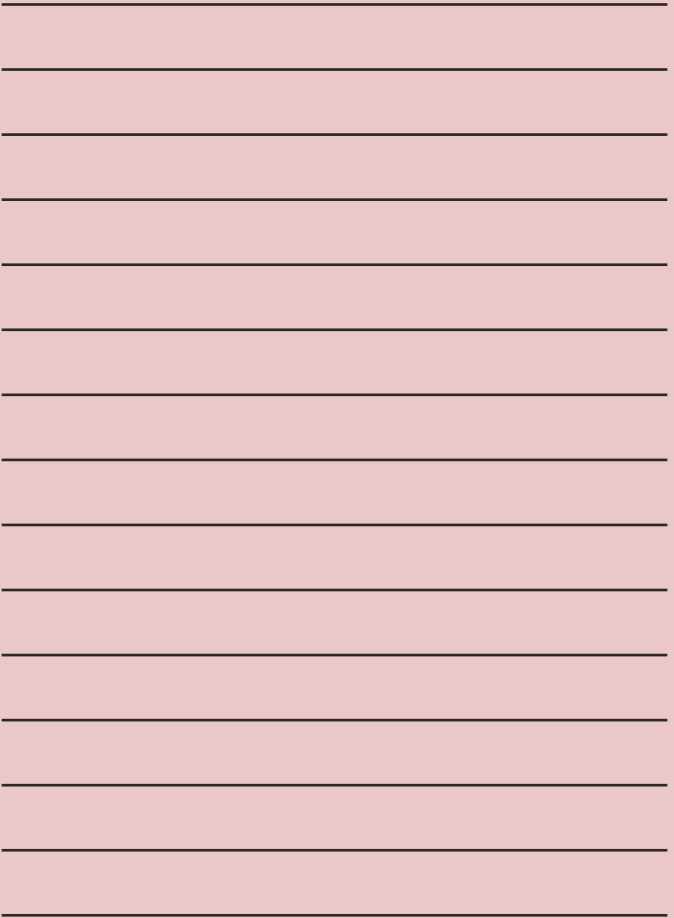
Eine einmal ergangene Einbürgerung kann gemäß § 35 StAG nur zurückgenommen werden, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich gemachte unrichtige oder unvollständige Angaben zustande kam. Eine Rücknahme ist nur bis zum Ablauf von zehn Jahren nach erfolgter Einbürgerung zulässig.

✎ 4. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt

Ein Kind erhält gemäß § 4 Absatz 1 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit hat. Wenn beide Elternteile eine ausländische Staatsangehörigkeit haben, ein Elternteil aber seit acht Jahren seinen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Niederlassungserlaubnis oder eine Daueraufenthaltserlaubnis-EU besitzt, erwirbt ein Kind gemäß § 4 Absatz 3 StAG mit Geburt ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit. Angerechnet werden unter anderem Zeiten einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis sowie Zeiten des Asylverfahrens bei Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten.

Wenn der Vater des Kindes die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, ist für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eines nicht ehelichen Kindes die Anerkennung der Vaterschaft erforderlich.

Das Standesamt überprüft von Amts wegen, ob bei in Deutschland geborenen Kindern die Voraussetzungen für die deutsche Staatsangehörigkeit erfüllt sind.





Impressum

Herausgeber: Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hauptstätter Str. 57

70178 Stuttgart

Telefon: 0711 / 55 32 83-4

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

Redaktionell verantwortlich: Melanie Skiba

Druck: Flyeralarm GmbH, Würzburg

Auflage: 1000

Diese Publikation entstand im Rahmen des Projekts „Aktiv für Flüchtlinge 2021“, gefördert vom Land Baden-Württemberg, Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen mit Unterstützung der UNO Flüchtlingshilfe und der Deutschen Postcode-Lotterie.

Wichtiger Hinweis:

Diese Publikation wurde im Dezember 2021 entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage erarbeitet. In der Zwischenzeit können sich Änderungen ergeben haben. Die Publikation spiegelt die Rechtsauffassung des Herausgebers wieder. Zu bestimmten Punkten existieren andere Rechtsauffassungen. Diese Publikation ist dafür gedacht, einen allgemeinen Überblick über das Thema zu geben und kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer auch an Beratungsstellen oder nehmen Sie anwaltlichen Rat in Anspruch.

Weitere Informationen finden Sie im Internet:

www.fluechtlingsrat-bw.de

www.aktiv.fluechtlingsrat-bw.de